

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/628/2021

Beschlussvorlage

TOP

Neubau einer Waschanlage und eines Hallenparks

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
02.06.2021

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zum Bauantrag / Abweichungen auf Neubau einer Waschanlage und eines Hallenparks, Caspar-Clemens-Pickel-Str. 22, 56736 Kottenheim, Flur 4, Flurstück 1155/10, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag (Antragsdatum war der 18.09.2020) auf Neubau einer Waschanlage und eines Hallenparks, Caspar-Clemens-Pickel-Str. 22, Flur 4, Flurstück 1155/10, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wolfskaul“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Der Bauherr möchte das Vorhaben abweichend vom Bebauungsplan errichten.

Mit Schreiben vom 26.05.2021, bei uns eingegangen am 01.06.2021, werden jetzt Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen beantragt. Die Abweichungen, eine Lageplan sowie ein Planzeichnung des Vorhabens sind als Anlage beigefügt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn
 - die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
 - wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Abweichungen und Lageplan
Planzeichnung